

Anlage AB

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Kunden im Baugebiet Wennigsen Klostergrund mit Wärme durch die Stadtwerke Springe GmbH (Stadtwerke)

1 Vertragsschluss / Lieferbeginn

- 1.1 Das Angebot der Stadtwerke in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- 1.2 Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Stadtwerke in Textform unter Angabe des geplanten Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert die Stadtwerke hierzu ausdrücklich auf.

2 Art der Versorgung

- 2.1 Die Stadtwerke sind verpflichtet, dem Kunden Wärme aus dem Heizwassernetz bereitzustellen und ihm dessen gesamten Wärmebedarf an seine in Ziffer 1 des Auftrags benannte Entnahmestelle zu liefern.
- 2.2 Die Stadtwerke übergeben die Wärme bei Vorhandensein einer Kompaktstation unmittelbar hinter den Hauptabsperrarmaturen der Hausanschlussleitung in die kundeneigene Kompaktstation und bei Vorhandensein einer Übergabestation am Ende der Übergabestation in die kundeneigene Hauszentrale. Ist eine Kompaktstation vorhanden, muss der Zugriff durch die Stadtwerke auf den in der Kompaktstation installierten Differenzdruck-/Mengenregler und den Wärmezähler aus betriebstechnischen Gründen jederzeit möglich sein.
- 2.3 Der Kunde nimmt die Wärme ganzjährig gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages von den Stadtwerken ab und zahlt die Preise gemäß Ziffer 3. Die Rechte des Kunden nach § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- 2.4 Der Kunde wird einen eventuellen Wärmemehrabbedarf von den Stadtwerken beziehen, sofern er den Bedarf nicht aus regenerativen Energiequellen deckt und der Mehrbedarf von den Stadtwerken zur Verfügung gestellt werden kann.
- 2.5 Die technischen Einzelheiten über den Anschluss und den Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen Wärme (TAB) der Stadtwerke festgelegt.

3 Preisregelung

- 3.1 Das Entgelt für die Versorgung mit Fernwärme setzt sich zusammen aus:
 - dem Arbeitspreis gemäß Ziffer 3.2,
 - dem Grundpreis gemäß Ziffer 3.3 und
 - dem Verrechnungspreis gemäß Ziffer 3.4.

3.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das verbrauchsabhängige Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres neu.

$$AP = AP_0 * (0,5 * H / H_0 + 0,2 * G / G_0 + 0,1 * N / N_0 + 0,2 * W / W_0)$$

darin bedeuten:

AP = neu errechneter Arbeitspreis in EUR je MWh
AP₀ = Basisarbeitspreis 66,30 EUR je MWh
H = neuer Energieholindex

Der **neue Energieholindex** für Preis Anpassungen zum 1. Januar entspricht dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Pellets, Briketts, Scheiten, o.ä. Formen aus Sägespänen u.a. Sägebenebenprodukten (Basisjahr 2015 = 100) der Monate Dezember des der Preisneubildung jeweils vorvergehenden Kalenderjahres bis November des der Preisneubildung jeweils vorvergehenden Kalenderjahres.

H = Basisenergieholindex 93,6

Der **Basisenergieholindex** entspricht dem Durchschnittsindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen aus Sägespänen u.a. Sägebenebenprodukten (Basisjahr 2010 = 100), der Monate Dezember 2015 bis November 2016.

Die vorgenannten Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Pellets, Briketts, Scheiten, o.ä. Formen aus Sägespänen u.a. Sägebenebenprodukten werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in der Fachserie 17: Preise Reihe 2: Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabelle 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 128, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Webseite des Statistischen Bundesamtes derzeit unter www.destatis.de unter dem Thema Wirtschaft/ Preise veröffentlichten Indizes.

G = neuer Gaspreis in EUR je MWh

Trading Hub Euroße (THE), ehemals NCG Natural Gas Year Futures, ist der Zusammenschluss der zwei deutschen Gasmarktgebiete Gaspool und NCG zum

gesamtdutschen Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) zum 01.10.2021. Die Vorgehensweise in der Berechnung des Kostenelementes bleiben davon unberührt. Nur der Name des Handelsproduktes und auch entsprechend auch die Benennung des Kostenelementes in der Formel für den Energiebezug ändern sich von NCG in THE.

Der **neue Gaspreis** für Preisneubildungen zum 1. Januar entspricht dem Durchschnitt der Preise des kontinuierlichen Handels des THE (Trading Hub Europe) des der Preisneubildung jeweils vorvergehenden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr.

G₀ = Basisgaspreis 15,65 EUR je MWh

Der **Basisgaspreis** entspricht dem Durchschnitt der Preise des kontinuierlichen Handels des NCG Natural Gas Year Futures: Cal-17 des Kalenderjahres 2016.

Die vorgenannten Handelspreise des **THE Trading Hub Europe** werden handelstäglich von der European Energy Exchange (EEX) veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website der EEX derzeit unter www.eex.com/de unter „Marktdaten“ veröffentlichten Preise.

N = neues Netzentgelt

Das **neue Netzentgelt** entspricht dem Entgelt für die Nutzung des Gasversorgungsnetzes in Wennigsen für Kunden mit registrierender Leistungsmessung inkl. aller dort genannten Kosten bei einer Jahresarbeit

von 1.792.801 kWh, einer Leistung von 845 kW und einer Messeinrichtung der Zählergruppe G 100 mit täglicher Messdatenbereitstellung zum Zeitpunkt der Preisanpassung.

N₀ = Basisnetzentgelt 19.062,59 EUR

Das **Basisnetzentgelt** entspricht dem Entgelt für die Nutzung des Gasversorgungsnetzes in Wennigsen für Kunden mit registrierender Leistungsmessung inkl. aller dort genannten Kosten bei einer Jahresarbeit von 1.792.801 kWh, einer Leistung von 845 kW und einer Messeinrichtung der Zählergruppe G 100 mit täglicher Messdatenbereitstellung zum 1. Januar 2017.

Die vorgenannten **Netzentgelte** werden vom örtlichen Netzbetreiber, der Avacon Netz GmbH, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website der Avacon Netz GmbH unter www.avacon-netz.de derzeit unter "Avacon Netz" "Netzentgelte" "Gas" "Netzentgelte Gas örtl. Verteilernetz" veröffentlichten Netzentgelte.

W = neuer Wärmepreisindex

Der **neue Wärmepreisindex** für Preisneubildungen zum 1. Januar entspricht dem Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage) (Basisjahr 2015 = 100) des Monats November des der Preisneubildung jeweils vorvergehenden Kalenderjahres.

W₀ = Basiswärmepreisindex 90,9

Der **Basiswärmepreisindex** entspricht dem Durchschnitt der Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage) (Basisjahr 2015 = 100) des Monats November 2016.

Die vorgenannten **Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl.**

Umlage) (Wärmepreisindex) werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) derzeit als Sonderposition des Verbraucherpreisindex veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter www.destatis.de unter dem Thema Wirtschaft/Preise veröffentlichten Indizes.

3.3 Grundpreis

Der **Grundpreis** ist das verbrauchsunabhängige Entgelt für die Bereitstellung der Wärmeleistung. Der Grundpreis ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres neu.

$$GP = GP_0 * (0,50 * E / E_0 + 0,50 * I / I_0)$$

darin bedeuten:

GP = neu errechneter Grundpreis in EUR je m² beheizte Fläche und Jahr

GP₀ = Basisgrundpreis 4,00 EUR je m² beheizte Fläche und Jahr

E₀ = neues Entgelt in EUR je Stunde

Das **neue Entgelt** entspricht dem zum jeweiligen Zeitpunkt der Preisneubildung gültigen Stundenentgelt für Arbeitnehmer nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag für Versorgungs-betriebe (TV-V) in Entgeltgruppe 5 Stufe 4 (West).

= Basisentgelt 17,20 EUR je Stunde

Das **Basisentgelt** entspricht dem am 1. März 2016 gültigen Stundenentgelt für Arbeitnehmer nach dem Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 05.10.2000 in der Fassung des 11. Änderstarifvertrages vom 29.04.2016 in Entgeltgruppe 5 Stufe 4 (West).

Die vorgenannten Entgelte werden durch die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) mit dem jeweils gültigen TV-V veröffentlicht und ergeben sich derzeit nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) des aktuell gültigen TV-V, ausgewiesen in Anlage 3a zu diesem TV-V. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website der VKA derzeit unter www.vka.de unter "Tarifverträge & Texte" "TV-V" entsprechend veröffentlichten Entgelte.

I = neuer Investitionsgüterindex

Der neue Investitionsgüterindex für Preisneubildungen zum 1. Januar entspricht dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2015 = 100), der Monate Dezember des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres bis November des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres.

I₀ = Basisinvestitionsgüterindex 100,5

Der Basisinvestitionsgüterindex entspricht dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2015 = 100) der Monate Dezember 2015 bis November 2016.

Die vorgenannten Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Investitionsgüterindizes) werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in der Fachserie 17: Preise; Reihe 2: Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabelle 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 3, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter www.destatis.de unter dem Thema Wirtschaft/Preise veröffentlichten Indizes.

3.4 Verrechnungspreis

Der Verrechnungspreis ist das verbrauchsunabhängige Entgelt für die Bereitstellung der Messeinrichtung (Wärmezähler), die Ablesung und die Abrechnung.

Der Verrechnungspreis richtet sich nach dem jeweils bereitgestellten Wärmezähler. Er ist in Anlage PI ausgewiesen.

3.5 Abrechnung

Wird der Verbrauch für einen Zeitraum von mehreren Monaten abgerechnet, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet, erfolgen die Verbrauchsermittlung und die Abrechnung einmal zum Ende des Abrechnungszeitraumes (Turnusabrechnung). Innerhalb dieses Abrechnungszeitraumes werden monatliche Abschlagszahlungen angefordert, die gemäß § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV ermittelt werden.

3.6 Der Arbeitspreis wird je MWh gemessene Wärmemenge, der Grund- und der Verrechnungspreis werden zeitanteilig abgerechnet.

3.7 Der Grundpreis und der Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV ab der Wärmebereitstellung zu zahlen.

3.8 Die für die Abrechnung notwendigen Daten können von den Stadtwerken Springe entsprechend dem technischen Fortschritt sowie den Gegebenheiten vor Ort auch mittels Fernübertragung ausgelesen werden.

3.9 Die in den vorstehenden Ziffern genannten Preise sind Nettopreise. Auf diese und weitere in vertraglichen Anlagen genannte Nettopreise wird zusätzlich in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19% berechnet (Bruttopreise).

3.10 Bei einer pauschalen Berechnung von Kosten ist auf Verlangen des Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

3.11 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den vorstehenden Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr durch das Statistische Bundesamt erfolgen.

3.12 Sollten die Preise für Gas, die Netzentgelte oder das Entgelt nach dem TV-V nicht mehr in der jeweils beschriebenen Form veröffentlicht werden, so ist Stadtwerke Springe berechtigt, die vorstehenden Preisformeln so zu ändern, dass auf solche Faktoren abgestellt wird, die den bisher verwendeten möglichst nahe kommen.

3.13 Neubildungen der Preise für die Wärmeversorgung werden dem Kunden ergänzend zur Bekanntgabe nach Ziffer 7 des Auftrags zur Versorgung mit Wärme durch die Stadtwerke Springe GmbH mitgeteilt.

4 Abrechnung

4.1 Der Verbrauch wird einmal jährlich für einen Zeitraum abgerechnet, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet. Die Stadtwerke behalten sich unter Berücksichtigung von § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV vor, andere Abrechnungszeiträume zu wählen. Die Verbrauchsermittlung und die Abrechnung erfolgen zum Ende des Abrechnungszeitraumes (Turnusabrechnung). Innerhalb dieses Abrechnungszeitraumes werden monatliche Abschlagszahlungen angefordert, die gemäß § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV ermittelt werden.

4.2 Der Arbeitspreis wird je MWh gemessene Wärmemenge, der Grundpreis und der Verrechnungspreis wird zeitanteilig abgerechnet.

4.3 Der Grundpreis und der Verrechnungspreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV ab der Wärmebereitstellung zu zahlen.

4.4 Die für die Abrechnung notwendigen Daten können von den Stadtwerken entsprechend dem technischen Fortschritt sowie den Gegebenheiten vor Ort auch mittels Fernübertragung ausgelesen werden. Der Zugriff der Stadtwerke oder durch von diesen beauftragte Dritte auf die installierten Zähler muss aus betriebstechnischen Gründen jederzeit möglich sein.

4.5 Die zur Berechnung kommenden Preise sind Nettopreise, auf die zusätzlich die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19% berechnet wird (Bruttopreise).

5 Abgaben, Gebühren, Steuern und sonstige Entgelte

5.1 Das Stadtwerk ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung

a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder

b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, EDL-G, etc.), die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme unmittelbar wesentlich erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen. Das Stadtwerk ist berechtigt, den Preis zum Zeitpunkt der erstmaligen Entstehung, Änderung oder Wegfall der Steuer-, Abgaben- oder gesetzlichen Belastungsschuld anzupassen. Das Recht zur Anpassung der allgemeinen Versorgungsbedingungen und Preise aus § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

5.2 Die Anpassungsrechte nach Abs. 1 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung

zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und bei Vertragsschluss dem Grunde und der Höhe nach nicht bereits bekannt war oder nicht bereits sicher vorhersehbar war.

Soweit eine Kostenart bereits durch ein Kostenelement (z.B. G/G0) der Preisgleitklausel nach Ziffer 3 erfasst wird, bleiben diese Kostenarten bei der Ermittlung der wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten unberücksichtigt.

5.3 Das Stadtwerk ist berechtigt, bei den bei Vertragsschluss dem Grunde nach vorhersehbaren, aber der Höhe nach noch nicht abschätzbaren, unmittelbaren Kostensteigerungen der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärmedurch die Kosten zur Beschaffung von Emissionszertifikaten aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) den CO₂-Preis entsprechend anzupassen. Nach § 10 Abs. 2 BEHG (BEHG) steigt der jeweils gültige, gesetzlich festgelegte Preis für Emissionszertifikate in €/Emissionszertifikat:

Jahr	Preis pro Emissionszertifikat
2021	25,00 €
2022	30,00 €
2023	30,00 €
2024	35,00 €
2025	45,00 €

Ab 2026 werden die Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 1 BEHG versteigert, wobei für das Jahr 2026 ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat gesetzlich festgelegt wurde. Abs. 2 a) und b) und Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

5.4 Führt eine Kostenveränderung nach Abs. 1 – 3 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist das Stadtwerk zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Abs. 2 gilt entsprechend.

5.5 Änderungen der Preise nach Abs. 1 – 4 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe der Änderung widerspricht. Der Kunde ist mit der öffentlichen Bekanntgabe über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen zu informieren. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

5.6 Eine Leistungsbestimmung nach Abs. 1 – 5 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis von Entgelt und Leistung verändert wird oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach Ziffer 3 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten erfüllt (z.B. aus § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV), so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlagen, Ziffern und Absatznummer jeweils als allgemeiner.

6 Mitteilungspflicht des Kunden

Erweiterungen oder Änderungen der Kundenanlage sind gemäß § 15 Abs. 2 AVB-FernwärmeV den Stadtwerken rechtzeitig vor Ausführung in Textform mitzuteilen.

7 Verwendung der Wärme

Die Weiterleitung der Wärme an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVB-FernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke zulässig.

Hinweis: Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der Stadtwerke an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVB-FernwärmeV vorgesehen sind.

8 Zahlung, Verzug

- 8.1 Sämtliche Rechnungs- und Abschlagsbeträge sind zu dem von den Stadtwerken festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung / Abschlagsanforderung fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadtwerke.
- 8.2 Wenn die Stadtwerke bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, können die Stadtwerke die dadurch entstandenen Kosten gemäß den jeweils geltenden Anlagen EB und PL der Stadtwerke dem Kunden pauschal berechnen.
- 8.3 Bei einer pauschalen Berechnung von Kosten ist auf Verlangen des Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

9 Datenschutz

- 9.1 Die Stadtwerke erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Fernwärme-Versorgungsvertrages nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 9.2 Die Stadtwerke behalten sich insbesondere vor,
 - a) zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Fernwärme-Versorgungsvertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.
 - b) zu dem in lit. a) genannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Kunden (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.
 - c) personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden an Auskunfteien zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke oder eines Dritten erforderlich ist, der Kunde eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt und die übrigen in § 28a BDSG genannten Voraussetzungen vorliegen.
- 9.3 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber den Stadtwerken widersprechen.

10 Gerichtsstand für Kaufleute (gilt nur bei beruflichem, landwirtschaftlichem oder gewerblichem Verbrauch)

Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Springe. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Stadtwerke Springe dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 11.2 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und / oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. Die Anwendbarkeit des § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Partner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Partnerwillen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.